

Reform der Ausbildung

Organisation der Psychotherapieausbildung	Zugang	Probleme/Fragen	Lösungsmöglichkeiten?	Kommentar
Postgraduale Ausbildung	PsychThG, Ausbildung und staatliche Prüfung, § 5, Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zum PP : eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie , die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat, Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zum KJP : Studium der Psychologie wie bei PP, oder die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik	<ul style="list-style-type: none"> Durch Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor/Master Studiengänge sind die im PsychThG festgelegten Zugangsvoraussetzungen obsolet. Für PP gibt es keine Diplomstudiengänge mehr, auch keine klare Definition bezüglich Studieninhalten. 	Formale Festlegung auf Masterabschluss im PsychThG als Zulassungsvoraussetzung.	„Psychologiestudium“ sagt nichts aus über Inhalte Festlegung von Studieninhalten nötig
		<ul style="list-style-type: none"> Für KJP fast keine Fachhochschulstudiengänge mit Diplom mehr. Wissenschaftsministerien halten Bachelorabschluss für KJP-Ausbildung für ausreichend! Begründung: Bachelor entspricht Diplomstudium Soz. Päd. (Dauerte aber meist 4 Jahre, nicht wie die meisten BA 3 Jahre) 	Neudefinition von Studiengängen im PsychThG	Festlegung von Inhalten nötig
		<ul style="list-style-type: none"> Zugang laut Gesetz nur für Absolventen der Pädagogik oder Sozialpädagogik. Bislang meist großzügige Auslegung (Heilpädagogik, Kunstpädagogik, Lehramt), aber zunehmend Einschränkung auf die im Gesetz genannten Studiengänge 	Neudefinition von Studiengängen im PsychThG	Festlegung von Inhalten nötig
		<ul style="list-style-type: none"> Verunsicherung bei Studierenden/Ausbildungsinteressenten und auch bei den Aufsichtsbehörden, viele Einzelfallentscheidungen, die oft erst nach Abschluss des Studiums getroffen werden 	Standardisierte Überprüfungen, ob die Bestimmungen erfüllt sind	

Organisation der Psychotherapieausbildung	Zugang	Probleme/Fragen	Lösungsmöglichkeiten?	Kommentar
		<ul style="list-style-type: none"> Nichtzulassung von Ausbildungsteilnehmern zur Examensprüfung nach Absolvierung aller Ausbildungsbestandteile (ohne, dass die Voraussetzungen zum Zugang erfüllt wurden als psychotherapeutische Behandlung dieser Ausbildungsteilnehmer) 	Strengere Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, z.B. bezüglich des Zur Verfügung Stellens von Klinikplätzen etc.	
		<ul style="list-style-type: none"> Zwei Approbationen, KJP können auch durch Weiterbildung keine Qualifikation zur Behandlung von Erwachsenen erhalten 	Eine Approbation als Psychotherapeut mit den Zugängen zur Ausbildung für Pädagogen und Psychologen.	Abstimmung der Studieninhalte sehr schwierig, die für Psychologische Fakultäten und Soz. Päd. Hochschulen ja inhaltsgleich sein müssten. Bisher Ablehnung dieser Möglichkeit von Seiten des BMG
		Folgende Punkte sind nicht nur aktuell,	sondern auch bei an-	deren Modellen zu lösen
		<ul style="list-style-type: none"> Praktische Tätigkeit ohne Vergütungsanspruch 	Schaffung gesetzlicher Regelungen	Vermutlich Reduktion der PiA-Plätze, wenn Vergütung durch Kliniken obligatorisch geregelt wird
		<ul style="list-style-type: none"> Ungeregelte Vergütung der Praktischen Ausbildung, sowohl, WO die zu machen ist als auch in Bezug auf die Bezahlung, 	Schaffung gesetzlicher Regelungen	
		<ul style="list-style-type: none"> Dadurch intransparente und nicht vergleichbare Ausbildungsbedingungen bezüglich der Inhalte, aber auch insbesondere bezüglich der Kosten, weil viele Institute mit Refinanzierungsmodellen werben und dadurch die tatsächlichen Kosten verschleiert werden. 	Schaffung gesetzlicher Regelungen	Vermutlich Widerstand durch die Institute PiA werden über Bewertungsportale selbst aktiv
		<ul style="list-style-type: none"> Inhalte der Praktischen Tätigkeit oft unstrukturiert. 	Schaffung verbindlicher gesetzlicher Regelungen mit Definition der Aufsicht, z.B. Kammern	Vermutlich Widerstand der Institute und Kliniken, die keine Einflussnahme der Kammern wollen.

Organisation der Psychotherapieausbildung	Zugang	Probleme/Fragen	Lösungsmöglichkeiten?	Kommentar
Direktstudium				
	<p>Vorstellung des BMG: Psychotherapiestudium, geregelt in einer zu erstellenden Approbationsordnung für Psychotherapeuten. (Faktischer Wegfall des PsychThG.)</p> <p>Studium an einer Hochschule, Staatsexamensstudiengang, der auch als BA-MA Studium konzipiert sein kann, aber nicht muss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kompetenzen/Wissenschaftliche Grundlagen sollen in die Approbationsordnung? 	Konsensfindung in der Profession, breite Diskussion bezüglich Berufsbild, Selbstverständnis, Wissenschaftsverständnis, Grundlagen der Psychotherapie, etc.	Vermutlich schwieriger Prozess, da viele Partikularinteressen vorhanden, z.B.: DGPs will ihre Studiengänge erhalten, Institute fürchten Einfluss durch die Kammern, KJP fürchten den Verlust sozialpädagogischer-, sozialwissenschaftlicher Inhalte...
		<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der bisherigen Zugangswege, insbesondere der pädagogischen Zugänge mit den möglichen Quereinstiegen in die Ausbildung zum KJP 	Verschiedene Zugangsstudiengänge?	Wenn Staatsexamensstudiengang, dann einheitliche Approbationsordnung
		<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige pädagogische Qualifikationen/Inhalte/Kompetenzen: verzichtbar? Wie integrierbar? 	Wenn ein Beruf, dann Notwendigkeit, die bisher auf zwei Eingangsberufe verteilte Qualifikationen/Inhalte/Kompetenzen im Psychotherapiestudium zu verankern	Widerstand der psychologischen Fakultäten der Universitäten?? Gefahr der Überfrachtung der Studiengänge oder der Kürzung wesentlicher Kerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> • Soll ein eigener, neuer Studiengang „Psychotherapie“ geschaffen werden, oder sollen die bestehenden Studiengänge „Psychologie“ nur modifiziert werden? 	Das wird sich danach richten, welche Inhalte BMG/Politik in die Approbationsordnung schreiben	Wenn Direktausbildung, dann hier die Chance, ein Psychotherapiestudium grundsätzlich zu definieren
		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kompetenzen müssen zum Zeitpunkt der Approbation vorhanden sein? <ul style="list-style-type: none"> ➢ Verfahrensbezug? ➢ Praktische Erfahrung in welchem Umfang? ➢ Selbsterfahrung in welchem Umfang? 	Praktische Tätigkeit im Studium verankern Selbsterfahrungsanteil im Studium verankern Grundkenntnisse in den Verfahren	Möglichkeiten mit Approbation beruflich tätig zu werden sind wie bei Ärzten ohne Weiterbildung/Fachkunde sehr beschränkt.

Organisation der Psychotherapieausbildung	Zugang	Probleme/Fragen	Lösungsmöglichkeiten?	Kommentar
	Vorstellung der DGPs:			
	Direktstudium, Masterabschluss, Staatsexamen mit Approbation und anschließender Weiterbildung	<p>Studium nur an Psychologischen Fakultäten der Universitäten möglich?</p> <p>Sozialwissenschaftliche, Sozialpädagogische, etc. Inhalte und Zugänge? Grundlagen der Psychotherapieverfahren: Wer lehrt? Welcher Umfang? In den Papieren der DGPs bislang keine Angaben bezüglich der Umfänge zu den einzelnen Inhalten/Kompetenzen!</p> <p>Umfang der Selbsterfahrung, Umfang der praktischen Ausbildung im Studium?</p> <p>„Umetikettierung“ des bisherigen Studiengangs Psychologie oder wirkliche Neukonzeption? Finanzierung eines neu konzipierten Studiengangs?</p>	<p>In einer Approbationsordnung muss geregelt werden:</p> <p>Qualifikation der Lehrenden bezüglich der Verfahren, Umfänge einzelner Inhalte, Selbsterfahrung, Praxisanteil, etc..</p>	<p>Gegen das DGPs Modell wird eingewendet, dass die DGPs ein Psychotherapiestudium nur an „ihren“ Hochschulen möglich machen will i.S. eines nur wenig modifizierten Psychologiestudiums.</p> <p>Ausgrenzung der Hochschulen und der medizinischen Fakultäten als mögliche Studienorte.</p> <p>Die Auseinandersetzungen bezüglich der Psychotherapieausbildung wird sinnvollerweise nicht mehr um verschiedene Modelle, sondern um die Inhalte einer Approbationsordnung stattfinden müssen</p>

Organisation der Psychotherapieausbildung	Zugang	Probleme/Fragen	Lösungsmöglichkeiten?	Kommentar
	Direktausbildung als duales Modell (Gleiniger)			
	<p>Direktstudium mit 1. Staatsexamen, dran anschließend vertiefte verfahrensbezogene Schwerpunktausbildung mit 2. Staatsexamen mit Approbation und Arztregistereintrag und -falls möglich- Zulassung/Kassensitz. (Bis hierhin Bundesrecht)</p> <p>Anschließend Weiterbildung (Landesrecht) mit Weiterbildungsordnung der Kammern zum Erwerb weiterer Fachkunden/Schwerpunkte.</p>	<p>Erläuterung: Bis zum 1. Staatsexamen Studium an Hochschule/Universität. Die vertiefte verfahrensbezogene Ausbildung kann dann auch wie bisher an den staatlich anerkannten Instituten absolviert werden (oder auch Hochschulen). Anschließend 2. Staatsexamen mit der Approbation als PP oder KJP, oder nur eine Approbation als Psychotherapeut. Bei einer Approbation als Psychotherapeut Erwerb der jeweils andern Qualifikation durch Weiterbildung, bei 2 Approbationen der Erwerb der jeweils andern Approbation durch Weiterbildung.</p> <p>Komplexes Modell, das möglicherweise schwer vermittelbar sein dürfte, da die Qualifikation bis zur Approbation z.T. durch Hochschulen und durch staatlich anerkannte, aber private Institute vermittelt wird.</p>	<p>Zunächst Diskussion in der Fachöffentlichkeit, dann möglicherweise Stellungnahme des BMG einholen.</p>	<p>Durchlässigkeit bezüglich Fachkunde (oder Approbation) als PP oder KJP wird durch dieses Modell im Gegensatz zur geltenden Konstruktion im PsychThG gewährleistet.</p> <p>Wenn die Politik sich mit diesem Modell anfreunden könnte, dann wäre das sicher eine sehr diskussionswürdige Alternative.</p> <p>Modell bietet eine Sicherung der verfahrensbezogenen Therapie-Erfahrungsvermittlung durch Praktiker, die verfahrensbezogene praktische Vermittlung kann ambulant erfolgen.</p>
	Weitere Modelle in Vorbereitung, z.B. VAKJP, Beneckemodell, Hochschule Hannover	<p>Wie soll sich die Profession verhalten? Soll jeder Verband für sich mit eigenem Modell an das BMG wenden?</p>	<p>Alle Modelle sollten gleichwertig nebeneinander diskutiert werden, zunächst in der Fachöffentlichkeit, dann erst gegenüber der Politik</p>	<p>Einheitliches, abgestimmtes Vorgehen wird wie so oft sehr schwierig sein.</p>

Grundsätzliche Überlegungen:

Derzeit besteht große Einigkeit, sowohl auf Seiten der Politik als auch in der Profession, dass das bestehende PsychThG geändert werden muss, da durch den Bologna-Prozess die im Gesetz festgelegten Zugänge zur Ausbildung nicht mehr brauchbar sind. Es droht ein Auseinanderdriften der Qualifikationen für PP und KJP. Die nicht klar geregelten Zugangsvoraussetzungen führten bereits dazu, dass PP weiterhin dem Master absolviert haben müssen, wenn sie eine Ausbildung beginnen wollen. Bei den KJP wird teilweise aber der Bachelor als Zugangsvoraussetzung anerkannt. Die Inhalte, welche zur Aufnahme der Ausbildung berechtigen, müssen derzeit von den zuständigen Aufsichtsbehörden im Einzelfall geprüft werden. Hier sind Verfahren vor den Gerichten anhängig.

Das gilt auch für Psychologiestudiengänge, bei denen geprüft werden muss, ob ein ausreichender Anteil klinischer Psychologie im BA/MA-Studium vorhanden war. Eine inhaltliche Definition der Zugangsqualifikationen/Kompetenzen ist von daher dringend erforderlich. Da die Zugangsvoraussetzungen also nicht nur formal als Master geregelt werden können, müssen Inhalte/Qualifikationen definiert werden.

Das BMG bevorzugt seit längerem aus "ordnungspolitischen Gründen" eine Direktausbildung, also ein Psychotherapiestudium, auch um solche diffizilen juristischen Auseinandersetzungen zu vermeiden. Daneben verbindet das Ministerium damit die Hoffnung, die Qualifikationswege der akademischen Heilberufe von der Systematik her zu vereinheitlichen. (Trotz der in den verschiedenen Tätigkeiten der einzelnen Heilberufe natürlich dennoch vorhandenen Unterschiede in der Ausformung der Qualifikationswege!)

Die ebenfalls geäußerte Erwartung der Profession, damit die Bezahlung der bisherigen Praktischen Tätigkeit zu sichern, wird indes vom Ministerium nicht ins Feld geführt. Ob eine Bezahlung der Praktischen Tätigkeit durch ein Direktstudium besser gewährleistet werden kann als durch eine Korrektur am Status quo, wird unterschiedlich beantwortet. Keine Besserung wäre auf jeden Fall zu erwarten, wenn je nach Modell der Direktausbildung die Praktische Tätigkeit ins Studium vorverlagert würde. Eine Praktische Tätigkeit **nach** Direktausbildung und Approbation in der Weiterbildung, gäbe eine bessere Fundierung der Forderung einer nennenswerten Vergütung, da dann die PiA bereits approbiert wären und regulär Arbeitsverträge mit Bezahlung schließen könnten. Allerdings bliebe auch dann das Problem bestehen, dass – je mehr man sich einer regulären Vergütung näherte – aus Kostengründen desto weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt würden.

Ein Psychotherapiestudium hätte also ordnungspolitische Vorteile, je nach Ausformung wären auch die Chancen für eine reguläre Bezahlung der Praktischen Tätigkeit möglicherweise besser. Aber dem Vorteil ordnungspolitischer Vorteile muss auch der Verlust bestehender Strukturen gegenüber gestellt werden. Das Forschungsgutachten hat schließlich den Nachweis geführt, dass die bestehende postgraduale Ausbildung qualitativ sehr hochwertig ist und nur teilweise der Revision bedürfe.

Worin kann der Verlust bei einer Umstrukturierung der Qualifikationswege zum Psychotherapeuten mittels Direktstudium gesehen werden?

Zugangswege: Da ist sicher an erster Stelle zu nennen, dass eine Aufgabe der postgradualen Ausbildung zur Aufgabe der bisherigen Vielfalt der Zugangswege führt. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu. Bislang konnten Absolventen Pädagogischer Studiengänge sich (auch noch nach mehreren Jahren der Tätigkeit in ihren Berufen) dafür entscheiden, eine Ausbildung zum KPJ zu beginnen. Ihre bis dahin erworbene Erfahrung ist sicher eine nicht gering zu schätzende Kompetenz in Bezug auf ihre spätere Tätigkeit als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Im Modell einer Direktausbildung müssen sich Abiturienten nun viel früher entscheiden, ob sie Psychotherapeut werden wollen. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie führt das zu einem Verzicht auf die Erfahrung im Umgang mit Kindern- und Jugendlichen im Allgemeinen. Die Auswirkungen, die das auf die Tätigkeit der Psychotherapeuten, die sich nach dem Modell einer Direktausbildung den Therapien mit Kindern und Jugendlichen widmen letztlich auswirkt, werden dann späteren Evaluationen vorbehalten bleiben.

Wissenschaftliche Grundlage eines Psychotherapiestudiums:

Wissenschaftliche Grundlage der Psychotherapie sind nicht nur die (universitäre) Psychologie, sondern auch Medizin, Sozialwissenschaften, Pädagogik und Philosophie. Bei einem neuen Psychotherapeutengesetz und der darauf aufbauenden Approbationsordnung ist also darauf zu achten, ob wirklich alle Grundlagen adäquat aufgenommen werden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier einige Regelungsbedarfe eines neuen Psychotherapeutengesetzes erwähnt.:

Grundlagen aller wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren sollten im Studium vermittelt werden, erste Möglichkeiten der Selbsterfahrung geschaffen werden. Beim Lehrpersonal wäre darauf zu achten, dass deren Qualifikationen in der Approbationsordnung definiert werden. (Z.B. Fachkunde als analytischer Psychotherapeut als Dozent für Psychoanalyse/psychoanalytische Psychotherapie.) Praktische Erfahrungen sollten ermöglicht werden durch **teilweise** Vorwegnahme der bisherigen Praktischen Tätigkeit, im Rahmen des Studiums als „echtes“ Praktikum, strukturiert und angeleitet). Der größere Teil der bisherigen Praktischen Tätigkeit (das Psychiatrische Jahr) könnte – ein Direktausbildungsmodell hier vorausgesetzt - als Teil der Praktischen Ausbildung in die Weiterbildung verlagert werden.

Ungeklärt ist bisher u.a. die Finanzierung der bisherigen Praktischen Ausbildung im neuen Rahmen der Weiterbildung (§ 117 SGB V?), die Regelungen bezüglich der Weiterbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren, deren Ausgestaltung u.a. in die Hoheit der Länderkammern käme...